

Satzung des Sächsischen Tischtennis-Verbandes e.V. (STTV) (Fassung August 2008)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Sächsische Tischtennis-Verband e.V. (STTV) ist die Vereinigung der Stadtfachverbände (SFV), Kreisfachverbände (KFV) und der den Tischtennissport betreibenden Vereine im Freistaat Sachsen.
- (2) Der STTV ist ein selbständiger Fachverband. Er hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der STTV ist dem Landessportbund Sachsen angeschlossen. Er gehört weiterhin dem Deutschen Tischtennis-Bund und dem Süddeutschen Tischtennis-Verband an.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der STTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe und die diesen zugeordneten Ausschüsse und Kommissionen arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des STTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem STTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Allen in den Organen ehrenamtlich Tätigen steht die Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen zu, soweit diese angemessen sind. Eine Aufwandsentschädigung auf Grundlage von § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz kann vom Vorstand beschlossen werden.
- (4) Der STTV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- (5) Der STTV erkennt den NADA-Code zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 01.01.2006 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennis-Bunds.
Der NADA-Code der Fassung vom 01.01.2006 einschließlich aller Anhänge ist dieser Satzung zugeordnet.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Sächsische Tischtennis-Verband bezweckt die Förderung des Tischtennis-sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Organisation des Tischtennissports für die Bevölkerung,
 - die Gewinnung im Besonderen von Kindern, Jugendlichen und Frauen für diese Sportart,
 - die Förderung sowohl des Breiten- wie auch des Leistungssports,
 - die Zusammenarbeit mit sportorganisatorischen, staatlichen und kommunalen Stellen.

- (3) Der STTV ist für alle tischtennisportlichen Belange in Sachsen zuständig, sofern nicht der Deutsche Tischtennis-Bund, der Süddeutsche Tischtennis-Verband oder die Stadt- bzw. Kreisfachverbände verantwortlich sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des STTV können den Tischtennisport betreibende gemeinnützige eingetragene Vereine werden, die dem Landessportbund Sachsen oder einem anderen Landessportbund angehören. Diese Vereine müssen außerdem Mitglied eines Stadt- oder Kreisfachverbands sein, der Mitglied des STTV ist.
- (2) Mitglied des STTV können Stadt- und Kreisfachverbände werden, die gemeinnützige eingetragene Vereine sind. Von jedem politischen Kreis bzw. von jeder kreisfreien Stadt kann nur ein Stadt- bzw. Kreisfachverband die Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich über die Geschäftsstelle beim Präsidium zu beantragen.

Mit dem Antrag verpflichten sich der Antragsteller und seine Angehörigen, die Interessen des STTV zu wahren und dessen Satzung und Ordnungen sowie die des Deutschen Tischtennis-Bunds und des Süddeutschen Tischtennis-Verbands anzuerkennen.

Wenn das Präsidium den Antrag ablehnt, ist Beschwerde innerhalb eines Monats zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsschiedsgericht endgültig.

- (4) Die Angehörigen der Mitglieder sind Verbandsangehörige.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung eines SFV, KFV oder Vereins bzw. der Abteilung Tischtennis im Verein oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mittels einer schriftlichen Erklärung an die Geschäftsstelle gegenüber dem Präsidium möglich.
- (3) Die Auflösung eines SFV, KFV oder Vereins bzw. einer Abteilung Tischtennis ist dem Präsidium über die Geschäftsstelle umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder des Verbandstages ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Satzung und die Ordnungen missachtet, wiederholt gegen das Ansehen oder die Interessen des STTV verstoßen hat oder schuldhaft mit Beitrags- und Gebührenzahlungen im Rückstand ist.

Ein Verbandsangehöriger kann aus den gleichen Gründen wie ein Mitglied ausgeschlossen werden

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist Beschwerde innerhalb eines Monats möglich. Über diese Beschwerde entscheidet das Verbandsschiedsgericht.

Gegen den Ausschluss durch den Verbandstag ist kein Rechtsmittel möglich.

- (5) Der Anspruch des STTV auf eingegangene und fällige finanzielle Verpflichtungen eines Mitgliedes gegenüber dem Verband bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- (6) Dies trifft auch zu, wenn die Mitgliedschaft aufgrund des Zusammenschlusses von Vereinen beendet wird. Ein solcher Zusammenschluss wird anerkannt, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem STTV erfüllt sind.
- (7) Vereine, SFV und KFV erhalten im Falle ihres Ausscheidens aus dem STTV keine eingezahlten Beiträge zurück und haben auch sonst keinen Anspruch auf das Vermögen des STTV. Gleiches gilt auch im Nachhinein bei Auflösung des STTV.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen

- (1) Die Mitglieder und Verbandsangehörigen sind berechtigt
 - die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen,
 - die Beratungen der Organe des STTV zur Klärung ihrer Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen,
 - je nach den für das Stimmrecht gültigen Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen der Verbandstage, der Bezirks- und Stadtversammlungen bzw. der Kreistage teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
 - mit Vollendung ihres 18. Lebensjahres eine Wahlfunktion im STTV zu übernehmen,
 - an allen sportlichen Wettbewerben entsprechend den dazu erlassenen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder und Verbandsangehörigen sind verpflichtet
 - die Satzung, die Ordnungen und Bestimmungen des STTV sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
 - jederzeit die Interessen des Verbands zu vertreten und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen und Zweck entgegensteht,
 - die in den Ordnungen festgelegten Beiträge und Gebühren zu entrichten,
 - vom Verband geforderte Auskünfte über die Vereinszugehörigkeit von Verbandsangehörigen zu geben,
 - jede Änderung der Adresse des Vorsitzenden des Tischtennisvereins bzw. des Leiters der Abteilung Tischtennis umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen,
 - den Verbandsschriftverkehr verbindlich zu den jeweils festgelegten Terminen zu beantworten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, das amtliche Organ des Deutschen Tischtennis-Bundes im Jahresabonnement zu beziehen. Niemand kann sich darauf berufen, von einer dort veröffentlichten Mitteilung keine Kenntnis erhalten zu haben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des STTV eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, an die der STTV und die Bezirksfachverbände auch offizielle Schreiben verschicken können. Der Verein muss die regelmäßige Abfrage der E-Mail-Adresse und den Zugang zum Mitgliederbereich des Internetauftritts des STTV und des zuständigen Bezirksfachverbandes gewährleisten.

§ 7 Ehrenpräsidentschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Tischtennissport besonders verdient gemacht haben, können vom Verbandstag zu Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern des Vorstandes oder Ehrenmitgliedern des Sächsischen Tischtennis-Verbandes ernannt werden.
- (2) Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium an und sind stimmberechtigt.
- (3) Ehrenmitglieder des Vorstandes gehören diesem an und sind stimmberechtigt.
- (4) Ehrenmitglieder des Sächsischen Tischtennis-Verbandes gehören dem Verbandstag an und sind stimmberechtigt.
- (5) In den Bezirksfachverbänden wird sinngemäß verfahren.

§ 8 Gliederung, Organe

- (1) Der STTV gliedert sich in Bezirks- und Stadt- bzw. Kreisfachverbände.
- (2) Die Organe des Sächsischen Tischtennis-Verbandes sind
 - der Verbandstag,
 - der Vorstand,
 - das Präsidium,
 - die Bezirkstage,
 - die Vorstände der Bezirksfachverbände,
 - die Stadtversammlungen bzw. die Kreistage und
 - die Vorstände der Stadt- bzw. Kreisfachverbände.
- (3) Organe zur Ausübung der Sportgerichtsbarkeit sind
 - das Verbandsschiedsgericht,
 - die Bezirksschiedsgerichte und
 - die Stadt- bzw. Kreisschiedsgerichte.
- (4) Der Vorstand, das Verbandsschiedsgericht und die Kassenprüfer werden für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu satzungsgemäßen Neuwahlen im Amt.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Wenn jedoch niemand widerspricht, kann offen gewählt werden. Dies wird für jede Wahl einzeln festgestellt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (6) Scheidet ein gewähltes oder bestätigtes Mitglied des Vorstandes, des Verbandsschiedsgerichtes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kooptiert der Vorstand einen Nachfolger.

Scheidet der Präsident vorzeitig aus, übernimmt einer der Vizepräsidenten als „Amtierender Präsident“ die Leitung des Verbandes, wobei er nicht von seinen eigentlichen Aufgaben als Vizepräsident entbunden wird.

Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus, übernimmt einer der Fachwarte aus dem Zuständigkeitsbereich des betreffenden Vizepräsidenten die Aufgaben als „Amtierender Vizepräsident“, behält jedoch seine fachbezogenen Aufgaben.
- (7) In den Vorstand, in das Verbandsschiedsgericht und als Kassenprüfer können nur volljährige Verbandsangehörige gewählt oder kooptiert werden.
- (8) Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist.
- (9) Bei den Beratungen aller Organe können Beschlüsse zu Anträgen nur gefasst werden, wenn sie allen vor Beginn schriftlich vorlagen.
- (10) Für alle Entscheidungen und Beschlüsse, außer für Satzungsänderungen und für die Auflösung des STTV (siehe §§ 23, 24), bedarf es der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen. Ergibt sich die gleiche Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen, sind ein zur Entscheidung eingereichter Antrag oder eine Beschlussvorlage abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Das Vereinigen mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht statthaft.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (11) Von allen Beratungen der Verbandsorgane sind Protokolle anzufertigen.
- (12) Die Punkte (4) bis (11) gelten für die Bezirksfachverbände sinngemäß.

§ 9 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des STTV.
- (2) Ein ordentlicher Verbandstag tritt alle vier Jahre zusammen. Er wird vom Präsidenten einberufen.
- (3) Außerordentliche Verbandstage werden einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer des Verbandstages oder vom Vorstand mehrheitlich verlangt wird.
- (4) Die Einberufung erfolgt spätestens acht Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages sind
 - drei Delegierte je Stadt- bzw. Kreisfachverband,
 - drei Delegierte je Bezirksfachverband,
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes,
 - der Vorsitzende und die Beisitzer des Verbandsschiedsgerichts,
 - die Kassenprüfer und
 - die Ehrenmitglieder des STTV.
- (6) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzende und die Beisitzer des Verbandsschiedsgerichts, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder des STTV sind eigenständige Funktionsträger und können als solche nicht als Delegierte der Stadt-, Kreis- und Bezirksfachverbände am Verbandstag teilnehmen.
- (7) Es ist nicht zulässig, dass Stadt- (SFV), Kreis- (KFV) und Bezirksfachverbände (BFV) Stimmen an andere SFV, KFV oder BFV oder an andere Personen übertragen. Gleiches trifft für Einzel-Stimmberechtigte eines Verbandstages gegenüber anderen Stimmberechtigten oder einem SFV, KFV oder BFV zu.
- (8) Anträge an den Verbandstag sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Organe und die Mitglieder des Verbands.
- (9) Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie kommen nur dann zur Abstimmung, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Satzungsänderungen können nicht auf Grund eines Dringlichkeitsantrages beschlossen werden.
- (10) Die Aufgaben des Verbandstages sind
 - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene und die Bestätigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - die Entlastung und die Abwahl des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes, ausgenommen Aktivensprecher, Sportkoordinator, Landestrainer und Bezirksvorsitzende,
 - die Bestätigung des Aktivensprechers und der Bezirksvorsitzenden,
 - die Wahl von drei Kassenprüfern,
 - die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbandsschiedsgerichts,
 - Änderungen der Satzung,
 - die Behandlung von Anträgen,
 - die Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern des Vorstandes und Ehrenmitgliedern des Verbands.

- (11) Dem Verbandstag steht die letzte Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- der Präsident,
 - der Vizepräsident für Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister),
 - der Vizepräsident für Erwachsenensport (Sportwart),
 - der Vizepräsident für Nachwuchssport (Jugendwart),
 - der Verbandsschiedsrichterobmann,
 - der Lehrwart,
 - der Pressewart,
 - der Fachwart für Schülersport,
 - der Fachwart für Jugendsport,
 - der Fachwart für Damen- und Herrensport,
 - der Fachwart für Seniorensport,
 - der Fachwart für Schul- und Breitensport,
 - der Fachwart für Ehrungen und Auszeichnungen,
 - der Aktivensprecher,
 - die Bezirksvorsitzenden,
 - die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder des Vorstands,
 - der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts mit beratender Stimme,
 - der Sportkoordinator mit beratender Stimme und
 - der Landestrainer mit beratender Stimme.
- (2) Der Aktivensprecher wird von den aktiven Spielern des Verbands gewählt.
- (3) Der Sportkoordinator und der Landestrainer werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Vorstand in ihre Funktion eingesetzt oder aus dieser abberufen.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn das von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder begründet verlangt wird.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des STTV zwischen den Verbandstagen. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht den Ausschüssen oder Fachwarten übertragen sind. Beschlüsse der Ausschüsse, die nicht unmittelbar aus der Satzung, den Ordnungen oder den Durchführungsbestimmungen abgeleitet sind, bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Dies gilt auch für Beschlüsse mit finanzieller Wirkung.
- (6) Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Bestätigung und die Änderung von Ordnungen und Richtlinien,
 - die Beschlussfassung über Vorschläge der Ausschüsse, soweit sie diesen nicht übertragen worden sind,
 - die Behandlung von Anträgen,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts in den Jahren zwischen den Verbandstagen,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Bestätigung des Haushaltsplans zwischen den Verbandstagen,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung von im Haushalt nicht vorgesehene Einnahmen und die Deckung unvorhergesehener Ausgaben.

- (7) Der Vorstand beschließt über die Einfügung der jeweiligen neuen Fassung des NADA-Code einschließlich aller Anhänge zu diesem NADA-Code in die Satzung und die Wettspielordnung des STTV.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied hat Zutritt zu den Beratungen aller Gremien des STTV und das Recht, beratend daran teilzunehmen.
- (9) Vorstand nach § 26 BGB sind der Präsident und die drei Vizepräsidenten. Der STTV wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten oder von einem der drei Vizepräsidenten vertreten.
- (10) Der Sportkoordinator ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

§ 11 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - der Präsident,
 - die Vizepräsidenten,
 - die Ehrenpräsidenten,
 - der Sportkoordinator mit beratender Stimme und
 - der Landestrainer mit beratender Stimme.
- (2) Dem Präsidium obliegt die Bearbeitung der laufenden Aufgaben zwischen den Vorstandstagen des STTV.

§ 12 Ausschüsse

a) Sportausschuss

- (1) Dem Sportausschuss gehören an:
 - der Vizepräsident für Erwachsenensport,
 - der Vizepräsident für Nachwuchssport,
 - der Fachwart für Damen- und Herrensport,
 - der Fachwart für Seniorensport,
 - der Verbandsschiedsrichterobmann,
 - der Aktivensprecher,
 - die Bezirkssportwarte,
 - der Sportkoordinator und
 - der Landestrainer .
- (2) Der Sportausschuss tritt nach Bedarf zusammen. und wird vom Vizepräsident für Erwachsenensport geleitet. Im Verhinderungsfall können nur die Sportwarte der Bezirke vertreten werden.
- (3) Dem Sportausschuss obliegt:
 - die Bearbeitung von Änderung und die Auslegung der Wettspielordnung,
 - die Ausschreibung und Abwicklung sächsischer Einzelmeisterschaften und Ranglistenturniere,
 - die Beschlussfassung über zugeordnete Durchführungsbestimmungen,
 - die Überwachung des Spielbetriebes für Mannschafts- und Pokalwettbewerbe und
 - die Aufstellung sächsischer Ranglisten.

b) Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören an:
 - der Vizepräsident für Nachwuchssport,
 - der Fachwart für Schülersport,
 - der Fachwart für Jugendsport,
 - die Bezirksjugendwarte,
 - der Sportkoordinator und
 - der Landestrainer .
- (2) Der Jugendausschuss tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vizepräsident für Nachwuchssport geleitet.. Im Verhinderungsfall können nur die Jugendwarte der Bezirke vertreten werden.
- (3) Dem Jugendausschuss obliegt:
 - die Bearbeitung von Änderungen und Auslegungen der Jugendordnung,
 - die Ausschreibung und Abwicklung sächsischer Einzelmeisterschaften, Ranglistenturniere und weiterer Wettbewerbe für Schüler und Jugendliche,
 - die Beschlussfassung über zugeordnete Durchführungsbestimmungen und
 - die Beaufsichtigung des Jugendspielbetriebes im STTV.

c) Leistungssportausschuss

- (1) Dem Leistungssportausschuss gehören an:
 - der Vizepräsident für Nachwuchssport,
 - der Vizepräsident für Erwachsenensport,
 - der Fachwart für Schülersport,
 - der Fachwart für Jugendsport,
 - der Sportkoordinator,
 - der Landestrainer,
 - der Landesstützpunkttrainer und
 - pro Talentstützpunkt ein Vertreter.
- (2) Der Leistungssportausschuss tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vizepräsident für Nachwuchssport geleitet.
- (3) Dem Leistungssportausschuss obliegen:
 - die grundsätzliche Planung, Leitung und Kontrolle des Leistungssports im STTV,
 - die Berufung der E-, D- und L-Kader bzw. der Auswahlkader des STTV,
 - die Planung und Durchführung der Leistungsförderung,
 - das Vorschlagsrecht für die Talentstützpunkte, welche durch das Präsidium berufen werden,
 - die Nominierung von Schülern und Jugendlichen für Fördermaßnahmen,
 - die Nominierung von Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen (außer Seniorinnen und Senioren) für Wettkämpfe außerhalb des Verbandsgebietes,
 - die Aufstellung von Auswahlmannschaften und
 - die Festlegung der Betreuer für Auswahlmannschaften.

§ 13 Kommissionen

- (1) Im Vorstand arbeiten ständige Kommissionen, die von einem Fachwart geleitet werden.
- (2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommissionen werden durch Ordnungen geregelt. Die ständigen Kommissionen sind für einzelne Fachbereiche zuständig.

Nachstehend aufgeführte Kommissionen sind möglich:

- die Finanzkommission,
 - die Kommission Schülersport,
 - die Kommission Jugendsport,
 - die Kommission Damen- und Herrensport,
 - die Kommission Seniorensport,
 - die Schiedsrichterkommission,
 - die Lehrkommission,
 - die Kommission Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Kommission Schul- und Breitensport und
 - die Kommission Ehrungen und Auszeichnungen.
- (3) Zur Erledigung besonderer Aufgaben können nichtständige Kommissionen gebildet werden. Diese werden unter Festlegung ihres Aufgabengebiets vom Vorstand eingesetzt oder abberufen.

§ 14 Bezirksfachverbände

- (1) Die Bezirksfachverbände unterstehen in rechtlicher, finanzieller und in sportorganisatorischer Hinsicht dem Vorstand des STTV.
- (2) Das höchste Organ der Bezirksfachverbände ist der Bezirkstag. Dieser wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen und tritt vor dem Verbandstag zusammen.

Die Einberufung des Bezirkstags erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Stimmberechtigte Teilnehmer des Bezirkstags sind:

- sechs Delegierte je Kreisfachverband,
- die Mitglieder des Bezirksvorstandes und
- die Kassenprüfer.

Für die Bezirkstage gelten die Aufgaben und Regularien des Verbandstages sinngemäß.

- (3) Den Bezirksvorständen gehören an:
 - Vorsitzender,
 - stellvertretender Vorsitzender und Sportwart,
 - stellvertretender Vorsitzender und Jugendwart,
 - Kassenwart,
 - Schiedsrichterobmann,
 - Pressewart,
 - Fachwart Ehrungen und Auszeichnungen und
 - der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichtes mit beratender Stimme.

Weitere Funktionen können auf Beschluss des Bezirkstags besetzt und in den Bezirksvorstand aufgenommen werden.

§ 15 Stadt- und Kreisfachverbände

- (1) Die Stadt- und Kreisfachverbände sind eingetragene Vereine und regeln ihren Wettkampfbetrieb und alle anderen Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen und den sonstigen Bestimmungen des STTV selbständig.
- (2) Die Stadt- und Kreisfachverbände müssen über ihre Satzung oder andere Ordnungen regeln, dass sie nur Vereine aufnehmen, die auch Mitglied des STTV sind. Außerdem müssen sie über ihre Satzung oder andere Ordnungen sicherstellen, dass für einen Verein, der aus dem STTV austritt, auch die Mitgliedschaft im jeweiligen Stadt- oder Kreisfachverband endet.

§ 16 Gerichtsbarkeit

- (1) Die Gerichtsbarkeit innerhalb des STTV wird von Schiedsgerichten ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig sind.
- (2) Den Gerichten gehören jeweils ein Vorsitzender und zwei bis fünf Beisitzer an. Diese dürfen nicht Mitglied des jeweiligen Vorstands sein. Entscheidungen werden in der Regel vom Vorsitzenden und zwei Beisitzern herbeigeführt.
- (3) Der Präsident des STTV übt das Gnadenrecht aus.
- (4) Der Verband, die Mitglieder und Verbandsangehörigen verzichten darauf, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Satzung, Ordnungen und anderen Bestimmungen des STTV die ordentlichen Gerichte anzurufen.

§ 17 Finanzierung

Der STTV finanziert sich aus

- Beiträgen,
- Gebühren,
- Stiftungen,
- Zuschüssen und
- Spenden.

§ 18 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und mindestens einmal im Jahr das Rechnungswesen und die Kasse zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist zu protokollieren und umgehend dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung zuzuleiten.
- (3) In den Bezirksfachverbänden wird sinngemäß verfahren.

§ 19 Geschäftsstelle

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der STTV eine Geschäftsstelle. Diese wird vom Sportkoordinator geleitet.

§ 20 Ordnungen, Richtlinien

Der Satzung zugeordnet sind:

- die Wettspielordnung (WO),
- die Finanzordnung (FO),
- die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO),
- die Rechts- und Strafordnung (RSO),

- die Auszeichnungsordnung (AO),
- die Schiedsrichterordnung (SRO),
- die Jugendordnung (JO),
- die Datenschutzordnung (DO),
- die Versammlungsordnung (VO),
- die Richtlinie zur Spielberechtigung und zum Wechsel der Spielberechtigung im STTV und verbandsübergreifend,
- die Richtlinie zur Ausbildungskostenerstattung und
- die Richtlinie zur Werbung.

§ 21 Durchführungsbestimmungen

Auf der Grundlage der WO und unter Beachtung der genannten Ordnungen und Richtlinien sind für den gesamten Wettkampfbetrieb des STTV Durchführungsbestimmungen (Dfb) zu erlassen.

§ 22 Ausschluss der Verbandshaftung

Der STTV und seine Organe haften nicht gegenüber den Mitgliedern und Verbandsangehörigen für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein oder Verband erfolgten Tätigkeit eingetretenen Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen.

§ 23 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einem Verbandstag und mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (Auflagen, Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand kann die dazu notwendigen redaktionellen Änderungen der Satzung vornehmen. Sie sind dem nächsten Verbandstag vorzulegen.

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des STTV kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des STTV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Tischtennis-Bund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.08.2008 vom Außerordentlichen Verbandstag beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungsausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.